

**AKTUELLE GRUNDSATZENTSCHEIDUNGEN:
UVP BEI WINDENERGIEANLAGEN UND RECHTS-
SCHUTZMÖGLICHKEITEN DRITTER**



In den letzten Wochen hat eine Entscheidung des VG Würzburg, mit der ein Baustopp für 7 Windenergieanlagen angeordnet wurden, für weitreichende Verunsicherung der Windkraftbranche gesorgt: Das VG Würzburg vertrat – vereinfacht dargestellt – die Auffassung, jeder Privatkäufer gegen eine Windenergieanlage könne sich auf Fehler in der Umweltverträglichkeitsprüfung berufen. Da diese Rechtsprechung vom Grundsatz abweicht, dass Privatkäufer sich nur auf ihre eigenen Belange, nicht aber auf Allgemeinbelange wie die Umwelt berufen können, hat diese Rechtsprechung einige Verunsicherung hervorgerufen. Der VGH München hat in einer Grundsatzentscheidung diese Rechtsunsicherheit beseitigt und die viel zu weit gehenden Entscheidungen des VG Würzburg komplett aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund sollen im vorliegenden Newsletter die aktuellen Entscheidungen zum Thema Umweltverträglichkeitsprüfung und Windenergie dargestellt werden:

1. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.06.2015

Gegenstand der Entscheidung sind die Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 27.03.2015 sowie 15.04.2015.

Das Verwaltungsgericht stützt sich hierin auf das Vorliegen einer nicht nachvollziehbaren Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Vorprüfung), wobei als Rechtsfolge des angenommenen Verfahrensmangels die Aufhebung der angegriffenen Genehmigung angenommen wird.

Hierbei lässt das Verwaltungsgericht zunächst das Vorliegen von den Antragstellern zustehenden subjektiven-öffentlichen Rechten materieller Art aus § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwRG offen. Im weiteren Verlauf wird davon

ausgegangen, dass die Behörde die möglichen Umweltauswirkungen nicht im ausreichenden Umfang ermittelt hat, sodass die Vorprüfung zu einem nicht mehr nachvollziehbaren Ergebnis gelangt ist.

Dem ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in der nunmehr vorliegenden Entscheidung vom 08.06.2015 entgegengetreten. Zunächst stellt der VGH klar, dass die Frage der Fehlerhaftigkeit der Vorprüfung anhand des Kenntnisstandes der Behörde zum Zeitpunkt der Prüfung zugrunde zu legen ist. Weitere Erkenntnisse, welche nach Vornahme der Vorprüfung hinzutreten, sind insoweit heranzuziehen und damit nicht entscheidungsrelevant.

Die Entscheidung der Behörde ergeht hierbei „nach Einschätzung der zuständigen Behörde“, womit der Behörde ausdrücklich ein Beurteilungsspielraum zugestanden wird, welcher gerichtlich nur begrenzt überprüfbar ist. Zudem beinhaltet die im Rahmen der Vorprüfung zu treffende Entscheidung erheblich wertende Beurteilungselemente, die von Prognoseelementen geprägt sind. Aufgrund dessen ist eine Ersetzung dieser Prognose durch das Verwaltungsgericht nicht möglich. Die allgemeine Vorprüfung musste somit lediglich „nachvollziehbar“ sein.

Hinsichtlich des Inhalts bzw. Umfangs der für die Entscheidung über die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen sind hierbei die Rechtsvorschriften heranzuziehen, welche für die Zulassung des Vorhabens maßgeblich sind, um die vollständige Ermittlung des relevanten Sachverhalts zu gewährleisten. In naturschutzfachlicher Hinsicht sind hierbei zunächst die Vorgaben des Bayerischen Windkrafteerlasses als antizipiertes Sachverständigengutachten von hoher Qualität relevant, von welchen aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung lediglich aus triftigen fachlichen Gründen abgewichen werden darf. Im vorliegend

relevanten Fall sieht der VGH jedoch hinsichtlich der Bewertung des Tötungsrisikos für den Uhu auch ohne detaillierte Untersuchung der Aufenthaltswahrscheinlichkeiten eine ausreichende Tatsachengrundlage für die Prognose. Dies wird mit der regelmäßig nicht überschrittenen Flughöhe von 80 m begründet, welche die überstrichene Fläche derzeit standardmäßig verwendeter Anlagentypen nicht erreicht. Vielmehr beginnt die überstrichene Fläche erst bei deutlich über 100 m.

Zentral ist darüber hinaus die **Aussage des VGH, wonach Ermittlungsdefizite im Detailbereich der Durchführung der UVP die materiell-rechtlichen Belange von Drittklägern nicht tangieren**, da diese lediglich objektives Artenschutzrecht betreffen. In diesem Zusammenhang sieht der VGH auch keinen Widerspruch zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Urteil vom 07.11.2013 „Fall Altrip“, da der Europäische Gerichtshof hierin voraussetzt, dass der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen wird, welche geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der UVP-Richtlinie Zugang zu Informationen und damit eine Beteili-

gung an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Ausdrücklich nicht in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs enthalten ist die Aussage, wonach von Individualklägern geltend gemachte Verfahrensfehler bei der UVP auf nicht-drittschützenden Rechtsgebieten ohne Beeinträchtigung einer materiell-rechtlichen Rechtsposition zu Aufhebungsansprüchen führen. Auch ist eine Rechtsschutzlücke im Bereich der besonders geschützten Arten aufgrund des Vorliegens des Instituts der Umweltverbandsklage nicht ersichtlich.

FAZIT

Selbst das Vorliegen von Verfahrensmängeln bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ohne gleichzeitige Verletzung subjektiver materiell-rechtlicher Belange rechtfertigt keine Aufhebung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung.

2. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27.05.2015

Gegenstand der Entscheidung ist die Beschwerde eines anerkannten Naturschutzverbandes gegen die vom Ausgangsgericht nicht beanstandete sofortige Vollziehung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides für 5 Windkraftanlagen. Hierbei wurde vom Antragsteller vorgetragen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu Unrecht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dies ergebe sich aus der im Ergebnis unzutreffenden standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG.

Der VGH stellt in der vorliegenden Entscheidung zunächst klar, dass die in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Gebiete sowie der diesen Gebieten zugewiesene Schutz den normativen Prüfungsmaßstab für die Bewertung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes bilden.

Des Weiteren ist die Behörde bei der Durchführung der Vorprüfung an einer „Durchermittlung“ mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe gehindert. Die zuständige

Behörde ist vielmehr auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt, welche auf Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen zu erfolgen hat.

Hierbei kann es sich zum einen um vom Vorhabensträger vorgelegte Informationen handeln, welche gegebenenfalls von der Behörde durch zusätzliche Ermittlungen zu ergänzen sind. Hinsichtlich der Frage der erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen steht der Behörde jedoch ein Einschätzungsspielraum zu.

FAZIT

Im Rahmen einer **standortbezogenen Vorprüfung** nach § 3c Satz 2 UVPG **sind alleine die in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Gebiete zu betrachten**. Hinsichtlich der Ermittlung der für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen **steht der Behörde ein weitreichender Einschätzungsspielraum zu**.

3. Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 02.03.2015

Gegenstand der Entscheidung ist ebenfalls das Rechtsmittel eines anerkannten Naturschutzverbandes im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

In tatsächlicher Hinsicht wurde im Rahmen des zu beurteilenden Verfahrens ebenso eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt, welche zum Ergebnis kam, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dem tritt die Antragstellerin mit der Behauptung erheblicher Mängel der Vorprüfung entgegen.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof führt hierzu zunächst aus, dass der Antragstellerin als anerkannter Umweltverband unstreitig ein Berufen auf § 4 Abs. 3.1 UmwRG möglich ist.

Jedoch wird auch klargestellt, dass der individualrechtsbezogene Ansatz § 42 Abs. 2 VwGO unangetastet bleibt, womit lediglich der gerichtliche Umfang der Begründetheitsprüfung gegenüber der Prüfung der Klagebefugnis ausgeweitet wird.

Des Weiteren leidet die UVP-Vorprüfung nach Ansicht des VGH auch nicht schon allein deshalb an einem Fehler, weil hierfür nähere Untersuchungen vorgenommen wurden und hierzu Gutachten angefertigt wurden.

Auch ist die Nachholung einer UVP-Vorprüfung nach Ansicht des VGH bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz in einem Gerichtsverfahren möglich. Aus diesem Grund sei es nicht erforderlich, dass das Ergebnis einer UVP-Vorprüfung

bereits zu Beginn des Genehmigungsverfahrens vorliegt.

Hinsichtlich der zu prüfenden Kategorien ist hierbei alleine auf die in Anlage 2 zum UVPG in Ziffer 2 genannten Gebiete abzustellen.

Bewertungsgrundlage sind nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs lediglich verbindliche naturschutzfachliche Unterlagen, wogegen lediglich im Entwurf oder in der Diskussion befindliche naturschutzfachliche Unterlagen von der Genehmigungsbehörde nicht herangezogen werden müssen.

FAZIT

§ 4 Abs. 3.1 UmwRG schafft keine Erweiterung der Klagebefugnis, sondern ist lediglich im Rahmen der Begründetheitsprüfung zu berücksichtigen. Zudem ist die Nachholung einer UVP-Vorprüfung bis zum Ende der letzten Tatsacheninstanz möglich.



4. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.06.2014

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.06.2014 bildete die aktuelle Grundlage der Entscheidungen zum UVPG.

Hierin sieht das Bundesverwaltungsgericht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens im Fall einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Satz

1 und 3 UVPG lediglich dann als gegeben an, sofern die zuständige Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien der Ansicht ist, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann.

Diese behördliche Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit unterliegt einer lediglich eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle gemäß § 3a Satz 4 UVPG. Die Kontrolle ist hierbei darauf be-

schränkt, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt wurde und das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Behörde ist hierbei auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt und an einer mit der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Untersuchungstiefe gehindert. Diesbezüglich kommt der Behörde auch bei der Frage, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage der überschlägigen Prüfung benötigt werden, ein Einschätzungsspielraum zu.

FAZIT

Die Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.06.2015 und vom 27.05.2015 sowie die vorgenannte Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs stellen eine konsequente Weiterführung der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der gerichtlichen sowie behördlichen Bewertung von standortbezogener sowie allgemeiner Vorprüfung nach dem UVPG dar. Hierbei kommt den zitierten Entscheidungen aufgrund der zeitlichen Nachfolge zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall Altrip eine erhebliche Signalwirkung zu, womit **insbesondere keine Rechtsprechungsänderung im Bereich des individualrechtsbezogenen Ansatzes des § 42 Abs. 2 VwGO zu erwarten ist.**



Newsletter-Abo

Wenn Sie in Zukunft regelmäßig Informationen zum EEG und anderen Rechtsgebieten bzw. Themen erhalten möchten, bieten wir Ihnen auf unserer Website www.paluka.de die Möglichkeit des kostenfreien Newsletter-Abos.

AUTOREN



Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Christian Wenzel
Rechtsanwalt
Referat Erneuerbare Energien

Paluka Sobola Loibl & Partner
Rechtsanwälte

Prinz-Ludwig-Straße 11
93055 Regensburg

Tel: 0941 58 57 1-0 . Fax 0941 58 57 1-14
info@paluka.de . www.paluka.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Regensburg PR39